



24.05.2023

Nationale Marktkontrollkampagne Pflanzenschutzmittel 2022 – Produkte im Selbstbedienungsverkauf

Ausgangslage und Zielsetzung

Seit dem 1. Januar 2021 dürfen nur noch jene Pflanzenschutzmittel (PSM) an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender (Private) abgegeben werden, welche für die «nichtberufliche Verwendung» bewilligt sind (Artikel 64 Absatz 4 Pflanzenschutzmittelverordnung¹).² Diese Abgabe-Einschränkung muss schweizweit von zahlreichen Verkaufsstellen in allen Kantonen umgesetzt werden – von Vertriebsketten mit Gärtnereibedarfsartikeln, Gartencentern, Floristikunternehmen, Baumschulen etc.

Die Marktüberwachung bei PSM wird von den kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemikalienfachstellen) wahrgenommen, bei Bedarf mit Unterstützung der nationalen Behörden. Bereits im Jahr 2021 wurden im Kanton Zürich Verkaufsstellen mit Selbstbedienung hinsichtlich der neu eingeführten Abgabe-Einschränkung von PSM an Private kontrolliert. Die dabei zutage getretenen Mängel waren bei diversen grösseren Vertriebsketten ein Anstoss, das in ihren Filialen angebotene PSM-Sortiment zu überprüfen und zu bereinigen.

Auf Basis dieser Erfahrungen wurde im Jahre 2022 eine nationale Marktkontrollkampagne PSM durchgeführt.³ Mit der Kampagne sollte bei den Inverkehrbringern das Bewusstsein für die verschärfte Regulierung gestärkt und das für Private zugängliche PSM-Sortiment soweit als möglich bereinigt werden. Die kontrollierten Verkaufsstellen mit PSM in der Selbstbedienung sollen nur noch rechtskonforme und für die nichtberufliche Verwendung bewilligte PSM anbieten. Koordiniert wurde die Kampagne von der Zulassungsstelle PSM unter Mitarbeit von Agroscope. Es lag im Ermessen der jeweiligen kantonalen Chemikalienfachstelle, ob sie an der Kampagne teilnahm.

Ankündigung der bevorstehenden Kontrollen

Um das Kampagnenziel der Bereinigung von nicht-konformen PSM-Sortimenten in Verkaufsstellen mit Selbstbedienung effizient zu verfolgen, wurde folgendermassen vorgegangen:

- In den ersten Wochen des Jahres 2022 informierten die Chemikalienfachstellen die Verkaufsstellen ihres Zuständigkeitsgebietes über die anstehenden Kontrollen. Mittels Informationsschreiben wurden

¹ Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV, SR 916.161)

² Eine der Massnahmen des [Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln](#) («Aktionsplans Pflanzenschutzmittel») vom 6. September 2017 beinhaltet die Erarbeitung und Publikation einer Liste von PSM für die «nichtberufliche Verwendung». Die Liste war die Voraussetzung für die seit dem 1. Januar 2021 geltende Einschränkung des Inverkehrbringens von PSM im Bereich der nichtberuflichen Verwendung. Ihre Publikation erfolgte in Form eines Spaltenintrags in den Übersichtslisten des [Online-PSM-Verzeichnisses](#). In der Detailansicht solcher Produkte im Online-PSM-Verzeichnis weisen diese im Abschnitt «Gefahrenkennzeichnungen» jeweils den Satz «*Bewilligt für die nichtberufliche Verwendung*» auf.

³ In rechtlicher Hinsicht stützte sich die Kampagne zum Selbstbedienungsverkauf bei PSM auf Art. 14, Art. 55 Abs. 3, Art. 64 Abs. 4 und Art. 80 Abs. 1 PSMV sowie auf die allgemeinen Vorgaben des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der Chemikalienverordnung (ChemV).



die Verkaufsstellen angehalten, ihr PSM-Sortiment zu überprüfen und nötigenfalls zu bereinigen sowie das Verkaufspersonal bezüglich der per 1. Januar 2021 eingeführten Abgabe-Einschränkung von PSM an Private zu schulen.

- Falls sich der Hauptsitz einer Vertriebskette mit PSM im Selbstbedienungsverkauf im Kantonsgebiet befand, informierte die zuständige Chemikalienfachstelle diese Zentrale bezüglich der neu eingeführten Abgabe-Einschränkung von PSM an Private und forderte sie auf, die PSM-Produkte-Palette ihrer Filialen zu bereinigen.

Standardisierte Erhebung der Kontrollergebnisse

Für die Kontrolle der Verkaufsstellen und zur Erhebung der Mängel im PSM-Sortiment verwendeten die Chemikalienfachstellen standardisierte Checklisten. Die konsolidierten Kantonsresultate konnten damit auch auf Bundesebene ausgewertet werden (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Erläuterung zu den Erhebungen in den Verkaufsstellen und zur Erfassung der Daten auf Kantons- und Bundesebene

Kontrollpunkte gemäss Checkliste (Erhebung der Anzahl)	Erläuterung	
kontrollierte Verkaufsstellen	Verkaufsstellen mit PSM in der Selbstbedienung	
kontrollierte Produkte (= konforme + nicht-konforme PSM-Produkte)	Häufig liegt ein PSM-Produkt in einer Verkaufsstelle mehrmals vor (d.h. mehrere Gebinde desselben Produkts mit gleicher Zulassungsnummer, gleicher Handelsbezeichnung, gleicher Packungsgrösse und gleicher Etikette). In der Gesamtstatistik wurde dies als ein Produkt gezählt. Wenn dasselbe Produkt in mehreren Verkaufsstellen kontrolliert wurde, dann wurde es in der Gesamtstatistik mehrfach gezählt (entsprechend der Anzahl betroffener Verkaufsstellen). Auch die Anzahl der nicht-konformen PSM-Produkte (siehe 1. bis 5. unten) wurde auf diese Weise erfasst.	
nicht-konforme PSM-Produkte *)	1. Produkte, die nicht im Online-PSM-Verzeichnis aufgeführt sind **)	Das Produkt war zum Kontrollzeitpunkt nicht bewilligt – weder für die berufliche noch für die nichtberufliche Verwendung. Falls das Produkt früher einmal bewilligt war, dann waren zum Kontrollzeitpunkt sowohl Ausverkaufs- wie auch Ablauffrist abgelaufen (womit es im Online-PSM-Verzeichnis nicht mehr aufgeführt war).
	2. Produkte, die für die «nichtberufliche Verwendung» nicht zugelassen sind	Das Produkt war zum Kontrollzeitpunkt nur für die berufliche Verwendung zugelassen. Es durfte deshalb in der Selbstbedienung nicht abgegeben werden.
	3. Produkte mit nicht mehr gültiger Ausverkaufsfrist (aber noch laufender Ablauffrist)	Beim Produkt war zum Kontrollzeitpunkt die Ablauffrist (für den Verwender) zwar noch am Laufen, aber die Ausverkaufsfrist (für den Inverkehrbringer) war schon abgelaufen. Es durfte deshalb nicht mehr in Verkehr gebracht werden.
	4. Produkte mit alter, nicht mehr zulässiger Kennzeichnung	Das Produkt war zwar zum Kontrollzeitpunkt für die «nichtberufliche Verwendung» bewilligt (im Online-PSM-Verzeichnis aufgeführt), aber die Gebinde in der Verkaufsstelle waren so alt, dass sie noch immer die alte Kennzeichnung (vor Einführung GHS/CLP) trugen.
	5. Produkte mit abgelaufenem Ablaufdatum (Verfallsdatum)	Produkte, die bei der Lagerung nicht ausreichend stabil sind, müssen gemäss Zulassung ein Verfallsdatum aufweisen. Das bei diesen Produkten auf der Verpackung aufgedruckte «EXP. Date» (Ablaufdatum, Verfallsdatum) war zum Kontrollzeitpunkt bereits überschritten.

*) Erfassung der nicht-konformen PSM-Produkte (gemäss Hinweis in der Checkliste): Bei einem nicht-konformen Produkt wurde jeweils nur der erste zutreffende der fünf Kontrollpunkte (gemäss Reihenfolge 1. bis 5.) als nicht-konformer Punkt in die Statistik übernommen. Es sollte vermieden werden, dass ein nicht-konformes Produkt mit mehreren Mängeln in der Statistik als mehrere Produkte gezählt wird.

***) Online-PSM-Verzeichnis: <https://www.psm.admin.ch/de/produkte>

Kontrollen des Selbstbedienungsverkaufs in allen Landesteilen

Im Rahmen der nationalen Kampagne PSM 2022 wurde der Selbstbedienungsverkauf in allen Landesteilen kontrolliert. Vereinzelt wurden auch Webshop-Anpreisungen von PSM geprüft. Nicht-konforme Produkte wurden beanstandet und aus dem Verkehr genommen. Gewisse Kantone konnten zwar keine Kontrollen durchführen, informierten jedoch die Verkaufsstellen ihres Zuständigkeitsgebietes bezüglich der per 1. Januar 2021 eingeführten Abgabe-Einschränkung von PSM an Private.

In die quantitative Auswertung der Kontrollergebnisse konnten die Rückmeldungen von 15 Chemikalienfachstellen aufgenommen werden (Kantone AG, BE, BS, FR, GE, LU, NE, SG, SO, TG, TI, VD, VS, «Laboratorium der Urkantone»⁴, Fürstentum Liechtenstein).⁵ Pro Fachstelle wurden 3 bis 35 Verkaufsstellen bzw. 56 bis 1'629 Produkte kontrolliert. Wiederholt wurden nicht mehr bewilligte Produkte entdeckt, deren Ausverkaufs- und Aufbrauchfristen bereits seit mehreren Jahren abgelaufen waren. Tabelle 2 gibt einen Überblick zu den quantitativ auswertbaren Rückmeldungen.

Tabelle 2: Überblick zu den quantitativ auswertbaren Rückmeldungen

Auswertung der nationalen Kampagne PSM 2022 – Kontrolle von Verkaufsstellen mit Selbstbedienung (Summenwerte bzw. Anteile unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der 15 Fachstellen mit quantitativen Angaben)	
Anzahl kontrollierte Verkaufsstellen	170
Anzahl kontrollierte Produkte	5'839
... davon Anzahl nicht-konforme Produkte	336
nicht-konforme Produkte als Anteil aller kontrollierten Produkte (Beanstandungsquote)	6%
Gründe für die Nicht-Konformität der Produkte (als Anteil aller nicht-konformen Produkte)	
1. Produkt war nicht bewilligt und nicht im Online-PSM-Verzeichnis aufgeführt (im Falle einer früheren Bewilligung waren die Ausverkaufs- und Aufbrauchfristen bereits abgelaufen)	41%
2. Produkt war nicht für die «nichtberufliche Verwendung» bewilligt (war nur für die berufliche Verwendung bewilligt)	36%
3. Produkt mit nicht mehr gültiger Ausverkaufsfrist (noch laufende Aufbrauchfrist; war vor Ablauf der Bewilligung für die «nichtberufliche Verwendung» bewilligt)	5%
4. Produkt mit alter, nicht mehr zulässiger Kennzeichnung (Kennzeichnung noch nicht gem. GHS / CLP; für «nichtberufliche Verwendung» bewilligt)	17%
5. Produkt mit abgelaufenem Ablaufdatum (Verfallsdatum) («EXP. Date» der Verpackung war überschritten; für «nichtberufliche Verwendung» bewilligt)	< 1%

Erfahrungen der kantonalen Chemikalienfachstellen und Diskussion der Rückmeldungen

Die Beteiligung an der nationalen Marktkontrollkampagne PSM 2022 im Bereich des Selbstbedienungsverkaufs war breit abgestützt. Die Auswahl der kontrollierten Verkaufsstellen oblag dabei den teilnehmenden Chemikalienfachstellen. Im Sinne des risikobasierten Vollzugs wurden vermehrt Verkaufsstellen kontrolliert, bei welchen eine Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben vermutet wurde. In dieses Bild passen auch die relativ häufig gefundenen «Ladenhüter», Produkte mit alter, nicht mehr zulässiger Kennzeichnung.

Mehrere Chemikalienfachstellen äusserten die Meinung, dass aufgrund der Sensibilisierung der Zentrale einer Vertriebskette die zugehörigen Filialen zur Bereinigung des PSM-Sortiments angehalten wurden und dass deshalb bei den zeitlich später anfallenden Filial-Kontrollen häufig weniger oder gar keine Beanstandungen mehr nötig waren – auch bei Filialen der Kette in anderen Kantonen.

⁴ Das «Laboratorium der Urkantone» ist zuständig für die Kantone UR, SZ, OW und NW, in welchen im Rahmen der Kampagne PSM 2022 jeweils auch Verkaufsstellen mit Selbstbedienung kontrolliert wurden.

⁵ Zwei weitere Chemikalienfachstellen (BL, ZH) führten in ihren Zuständigkeitsgebieten zwar Kontrollen durch, doch diese konnten nicht in die quantitative Auswertung aufgenommen werden. Im Jahr 2022 gab es somit in 19 Kantonen (bzw. Halbkantonen) sowie im Fürstentum Liechtenstein Kontrollen von PSM im Selbstbedienungsverkauf.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die meisten der grösseren, in der Schweiz tätigen Vertriebsketten bezüglich der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Abgabe-Einschränkung von PSM im Selbstbedienungsverkauf sensibilisiert sind und das PSM-Sortiment ihrer Filialen bereinigt haben. Diese grösseren Vertriebsketten dürften einen bedeutenden Anteil des auf Private ausgerichteten PSM-Marktes ausmachen.

Gewisse Chemikalienfachstellen äusserten sich dahingehend, dass bei den Kontrollen von kleinen Zierpflanzengärtnereien, Landschaftsgartenbau-Betrieben oder unabhängigen Gartencentern eine erhöhte Anzahl an Beanstandungen erfolgte. Bei dieser Gruppe von kleineren Unternehmen, welche nicht in einen grösseren Verbund mit zentralem Einkauf eingegliedert sind, dürfte vermutlich weiterhin ein gewisser Bereinigungsbedarf der PSM-Sortimente bestehen (falls die Verkaufsstellen noch nicht mit einer Kontrolle konfrontiert wurden).

Verschärfung der Zulassungskriterien für die nichtberuflichen Verwendung von PSM

Der «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» vom 6. September 2017 enthält neben der Publikation der «Liste von PSM für die nicht berufliche Verwendung» die zusätzliche Massnahme «*Strengere Kriterien für die Zulassung von PSM für die nicht berufliche Verwendung*».

Diese strengeren Zulassungskriterien wurden inzwischen erarbeitet. Am 16. November 2022 verabschiedete der Bundesrat die entsprechende Anpassung der PSMV.⁶ Die neuen Kriterien gelten seit 1. Januar 2023 für neu zugelassene PSM. Die bereits vorher für die nichtberufliche Verwendung zugelassenen PSM werden durch die Zulassungsstelle bis zum 31. Dezember 2024 nach den strengeren Kriterien neu geprüft. Falls die Bewilligung diesen verschärften Kriterien der nichtberuflichen Verwendung nicht mehr genügt, wird diese widerrufen.

⁶ Betrifft Art. 17 Abs. 1ter und 2, Art. 64 Abs.4, Art. 68 Abs. 4 und 4bis, Art. 86i, Anh. 11 Ziff. 13 und Anh. 12 Ziff. 1 PSMV (Stand 18. Januar 2023).